

**Teilungsordnung der DWS Investment GmbH für Altersvorsorgeverträge
Im Sinne des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge – und
Basisrentenverträgen (AltZertG)**

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Altersvorsorgeverträge, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) unterliegen.

2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird zugunsten der ausgleichsberechtigten Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in einem Altersvorsorgevertrag bei der DWS Investment GmbH begründet.

3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes/Ansatz von Kosten

(a) Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die DWS Investment GmbH gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG den Vertragswert¹ des Altersvorsorgevertrages der ausgleichspflichtigen Person jeweils zum Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Bestand zum Beginn der Ehezeit noch kein Altersvorsorgevertrag, ist der Wert mit Null anzusetzen. Der Differenzbetrag ergibt den Ehezeitanteil, bezogen auf das Ehezeitende.

(b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils, bezogen auf das Ehezeitende. Ist der Ausgleichswert negativ, erfolgt keine Teilung.

(c) Kosten

Die DWS Investment GmbH führt interne sowie externe Teilungen kostenfrei durch.

(d) Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils²

¹ Der Vertragswert entspricht bei Anrechten vor Beginn der Auszahlungsphase dem Depotwert zum jeweiligen Stichtag. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist die Leibrentenversicherung ebenfalls zu berücksichtigen.

² Zusätzliche Erläuterungen zur Berechnung siehe Anhang.

Der gemäß (b) ermittelte Ausgleichswert, bezogen auf das Ehezeitende, wird in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen, bezogen auf das Ehezeitende, gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote, bezogen auf das Ehezeitende, ergibt.

Durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich ergibt sich der auszugleichende Wert vor Berücksichtigung von Vertragskosten. Das neue Anrecht wird zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich mit dem Wert eingerichtet, der sich durch Verminderung des auszugleichenden Wertes vor Berücksichtigung von Kosten um den zu berücksichtigenden Kostenabzug gemäß (c) ergibt.³

4. Verminderung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person

Der Depotwert des Altersvorsorgevertrages der ausgleichspflichtigen Person wird um den Ausgleichswert gemäß Ziffer 3 (b) in Verbindung mit Ziffer 3 (d) gemindert.

Die Beitragszusage der ausgleichspflichtigen Person gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AltZertG verringert sich anteilmäßig und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\begin{array}{r} \text{Summe} \\ \text{Zusage vor} \\ \text{Entnahme} \end{array} - \frac{\begin{array}{r} \text{Summe Zusage} \\ \text{vor Entnahme} \end{array} \times \begin{array}{r} \text{entnommener} \\ \text{Betrag} \end{array}}{\text{Gebildetes Kapital}} = \begin{array}{r} \text{Summe} \\ \text{Zusage nach} \\ \text{Entnahme} \end{array}$$

5. Ausgestaltung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person

Mit dem gemäß Ziffer 3 (b) in Verbindung mit Ziffer 3 (d) ermittelten Ausgleichswert wird ein neuer Altersvorsorgevertrag mit den jeweils aktuell gültigen Vertragsbedingungen (Antrag und Sonderbedingungen) für die ausgleichsberechtigte Person eingerichtet, sofern für diese nicht bereits ein Altersvorsorgevertrag besteht.

Die ausgleichsberechtigte Person kann das Anlagekonzept für den einzurichtenden Altersvorsorgevertrag wählen. Erfolgt keine diesbezügliche Willenserklärung, so gilt das Anlagekonzept des Vertrages des Ausgleichspflichtigen.

Die Beitragszusage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AltZertG für den Vertrag der ausgleichsberechtigten Person wird in Höhe des in das entstehende Anrecht einfließenden Einmalbetrages gewährt.

Die ausgleichsberechtigte Person ist verpflichtet, bei der Depot- und Vertragseröffnung (einschließlich Legitimation) mitzuwirken, insbesondere die erforderliche Vertragserklärung abzugeben.

6. Ausschluss von Verfügungen

Bis zum wirksamen Abschluss des Verfahrens über den Versorgungsausgleich werden keine Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person geleistet, die sich auf die Höhe des Ausgleichswertes auswirken können.

³ Zusätzliche Erläuterungen zur Berechnung siehe Anhang.

7. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

Stand: November 2018

Anhang

Formelmäßige Erläuterung zu Ziffer 3 (d) und des Verfahrens zur Ermittlung des auf nach Ehezeitende auf Beitragszahlungen und Entnahmen beruhenden Anteils

Der gemäß Ziff. 3 (b) ermittelte Ausgleichswert AW, bezogen auf das Ehezeitende, wird in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen VV, bezogen auf das Ehezeitende, gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote $Q_{AW} = AW / VV$, bezogen auf das Ehezeitende, ergibt.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen VV* das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen VV^*_{Ehe} bestimmt, indem der auf Beitrags-, Zulagenzahlungen und ggf. Entnahmen bzw. Zulagenrückforderungen nach Ehezeitende beruhende Anteil B* abgezogen wird: $VV^*_{Ehe} = VV^* - B^*$.

Durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich ergibt sich der auszugleichende Wert:

$$AW = VV^*_{Ehe} \times Q_{AW}.$$

Das neue Anrecht der ausgleichsberechtigten Person wird zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils mit dem Ausgleichswert eingerichtet.

Für die ausgleichspflichtige Person ergibt sich ein gemäß Ziffer 4 anteilig verringerter zugesagter Betrag.